

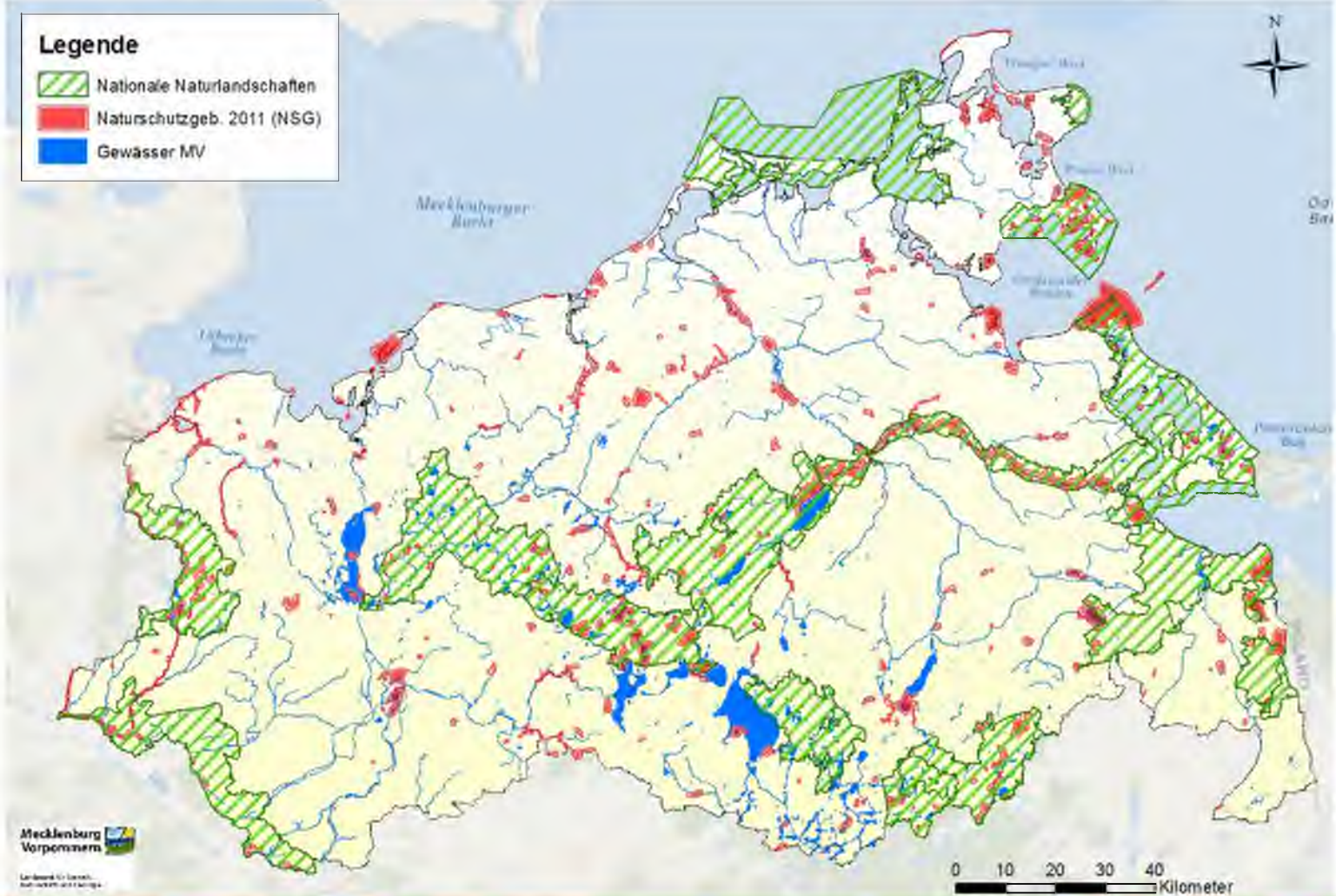


Wassersport und Naturschutz

Güstrow, 18. April 2013

- ❖ Aktuelle Situation, Strukturen, Zahlen, Trends
- ❖ Rechtliche Aspekte zum Wassersport
- ❖ Konfliktpotenzial aus Naturschutzsicht
- ❖ Lösungsansätze
- ❖ Praxisbeispiele (Vorträge)

Naturraum



Wassersport in Deutschland

Deutschland verfügt über
ca. 10.000 km Bundes- und Landeswasserstraßen im Binnenland sowie
ca. 23.000 km² Seewasserstraßen an Nord- und Ostsee

Der Bundesverband der Wassersportwirtschaft (2007) schätzt die

Zahl der Sportboote in Deutschland auf **ca. 370.000**,
davon 250.000 bis 7,5 m Länge



Wassertourismus in Deutschland

Mit dem Wassertourismus verbundene Segmente

- Maritime Großveranstaltungen
- Maritimer Industrietourismus (z.B. Werftbesichtigungen)
- Meeres- / Schifffahrtsmuseen
- etc.

Wassertourismus (im engeren Sinne)

- **Wasserwandern (v.a. Kanutourismus)**
- **Segeln, Motorbootfahren**
- **Bootscharter-tourismus**
- **Surfen, Wasserski**
- **Tauchen**
- **Angeln / Fischen**
- **Trendsport (Rafting, Canyoning etc.)**

Schifffahrt

- **Fahrgast-schifffahrt**
- **Flusskreuz-schifffahrt**
- **Hochseekreuz-schifffahrt**
- **Fährschifffahrt**
- **Traditions-schifffahrt**

Wasserbezogener Tourismus i. w. Sinne

- Strand- / Badetourismus
- Campingtourismus am Wasser
- Strandsport
- Tret-, Ruderbootverleih im Urlaub
- Winterwassersport
- etc.

Quelle: Hamburg Messe und Kongress GmbH/DTV 2003; © BTE/dwif

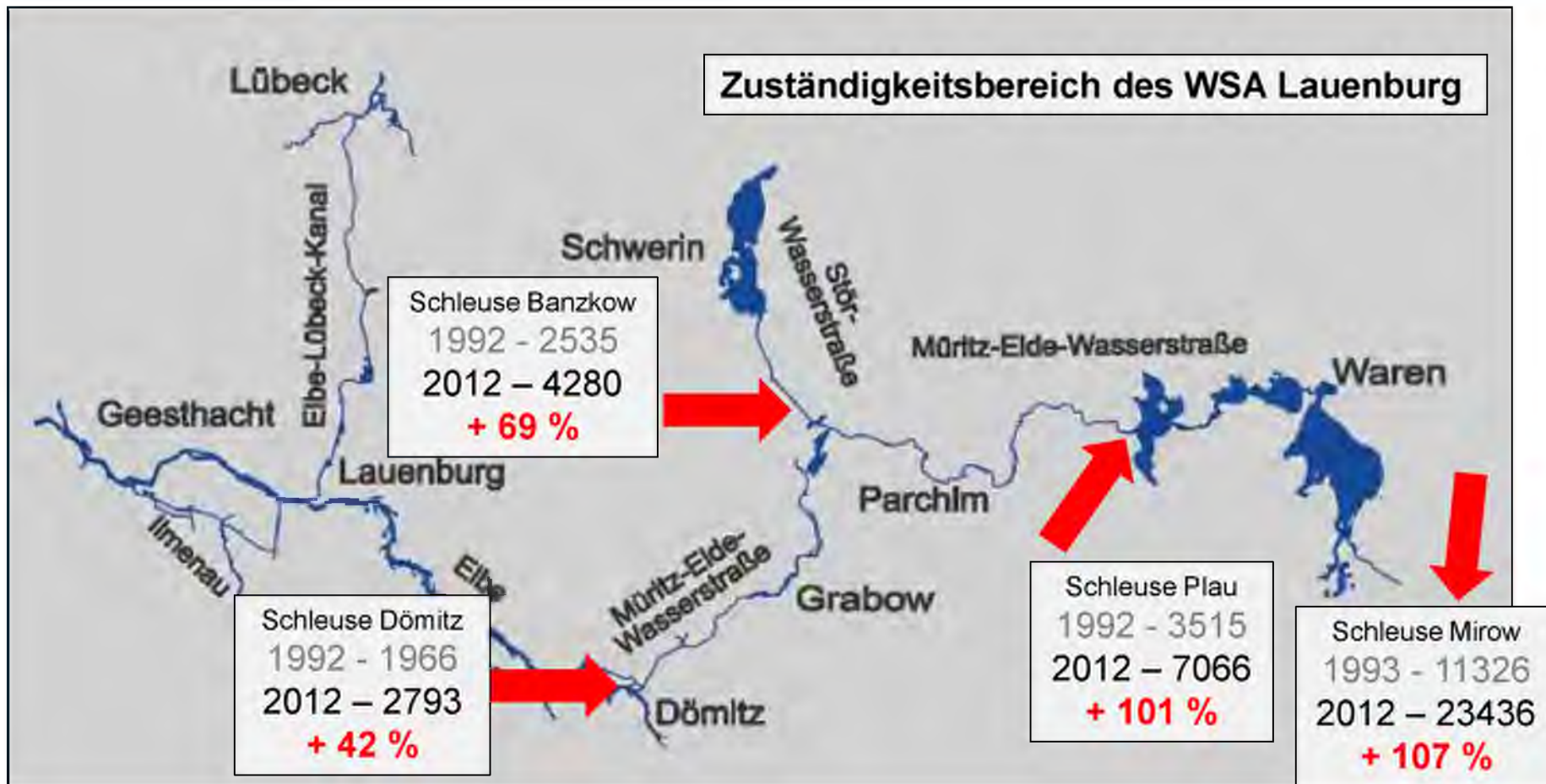
Zahl der Wassersportler in Deutschland (2004)

Segment	Min.	Max.
Surfen	1,24 Mio	3,80 Mio
Tauchen	1,24 Mio	3,20 Mio
Segeln	1,24 Mio	2,66 Mio
Kanufahren	1,20 Mio	1,38 Mio
Motorbootfahren	0,62 Mio	2,83 Mio
Angeln	0,90 Mio	1,50 Mio
Wasserski	0,48 Mio	1,90 Mio
Gesamt	6,80 Mio	17,60 Mio



Quelle: BfN, Naturschutz und Wassersport (2004)

Zahl der Schleusungen 1992 - 2012



Wassersportler in Vereinen

Seglerverband Mecklenburg-Vorpommern (SVMV)



1990 gegründet mit 39 Mitgliedsvereinen

2011 85 Mitgliedsvereine, **ca. 7.300 Mitglieder**

Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern



2012 **ca. 2.500 Mitglieder**

Landesverband Motorbootsport Mecklenburg-Vorpommern



2012 **ca. 1.000 Mitglieder**

Verteilung der Segmente des maritimen Tourismus in M-V

Marinas /Wasserwanderrastplätze	ca. 25.000 Liegeplätze davon ca. 14.000 an der Ostsee- und Boddenküste ca. 11.000 in der Seen- und Flusslandschaft
Bootscharter (Konzentration Seenplatte und Vorpommern)	ca. 1.200 Boote
Segeln/Surfen/Wassersport Tauchen/Wasserski/Funsport Kanutourismus Wassersportschulen	➤ 150 Unternehmen ➤ 86 Unternehmen ➤ 18 Unternehmen ➤ 50 Unternehmen
Surfen (MV & SH in Nordeuropa führend)	34 VDWS-Surfschulen (17 davon bieten auch Kitesurfen an)
Tauchen Reviere: Ostsee, Müritz, Feldberger Seen, Schweriner See, Tollensesee, Plauer See, Penzliner See	ca. 18 Tauchbasen 13 Tauchshops
Funsportarten	5 Wasserskianlagen

Quelle: Entwicklungschancen des maritimen Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern,
Studie im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (2009)

Wassersportzahlen

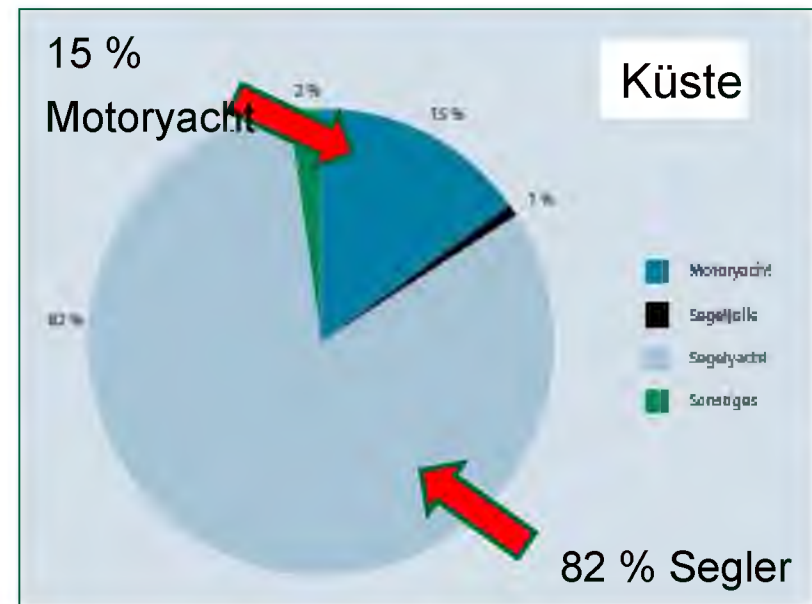
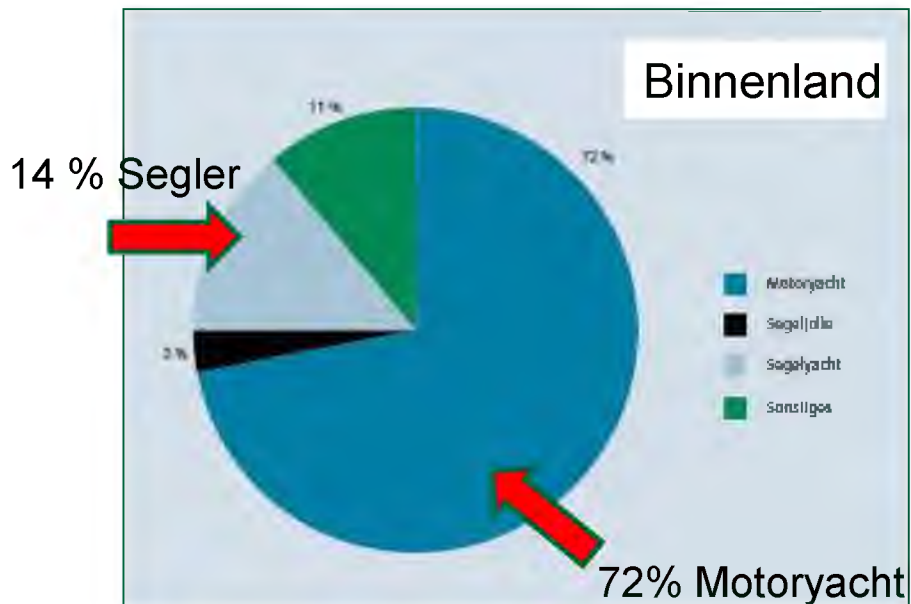
Liegeplatzkapazitäten an der Ostseeküste

Revier	Anzahl Liegeplätze	Verein/ Sportgemeinschaft	Andere Dauerlieger	Gastlieger
Wismarbuch-Rostock-Warnemünde	ca. 3.800	1.000 + 300	900 + 300	1.000 + 300
Greifswalder Bodden-Südlicher Strelasund	ca. 3.000	1.500	750	750
Nördliches und östliches Rügen- Hiddensee-nördlicher Strelasund	ca. 2.800	1.200	600	1.000
Fischland Darß-Zingst	ca. 2.200	1.300	300	600
Revier Achterwasser Peenestrom	ca. 2.200	700	600	900
Stettiner Haff	ca. 1.350	550	200	600
Gesamt	ca. 15.350	ca.6.550	ca. 3.650	ca. 5150

Bis 2015 wird ein zusätzlicher Bedarf von weiteren 7.050 Liegeplätzen an der Ostseeküste M-V prognostiziert.

Quelle: Standortkonzept für Sportboothäfen an der Ostseeküste (Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2004)

Ergebnis einer Umfrage zur Belegung der Marinas



- ❖ Zunahme von in der Natur betriebenen Wassersportarten
- ❖ Zunahme der Raumansprüche für die Ausübung der Sportart
- ❖ Zunehmende Technisierung (Geräteeinsatz)
- ❖ Zunehmende Individualisierung im Wassersport
- ❖ Starke Kommerzialisierung
- ❖ Starke Orientierung an Modetrends

(Quelle: Akademie für Umweltforschung und –bildung in Europa e.V. 2004)

- ❖ Herkömmliche Wassersportarten wie Schwimmen, Segeln oder Paddeln verlieren an Attraktivität
- ❖ der Trend geht in Richtung Technik und intensivem Geräteinsatz
- ❖ die Natur wird immer mehr zum „Sportgerät“ und zur Kulisse von künstlichen Erlebniswelten
- ❖ die Entwicklung ist gekennzeichnet durch eine allmähliche Trennung von Sport und Naturerlebnis
- ❖ zunehmende Individualisierung von Urlaub und Freizeit

Der Motivwandel für die Sportausübung in der Natur wird immer mehr zum Problem, je mehr das veränderte Motivverhalten zu einer nicht naturverträglichen Verhaltensänderung in der Natur führt.

Entwicklungstrends im Wassersport

Trend

Kanufahren 

Bootscharter 

Wasserski 

Angeln 

Tauchen 

Maritime

Großveranstaltungen 

Surfen 

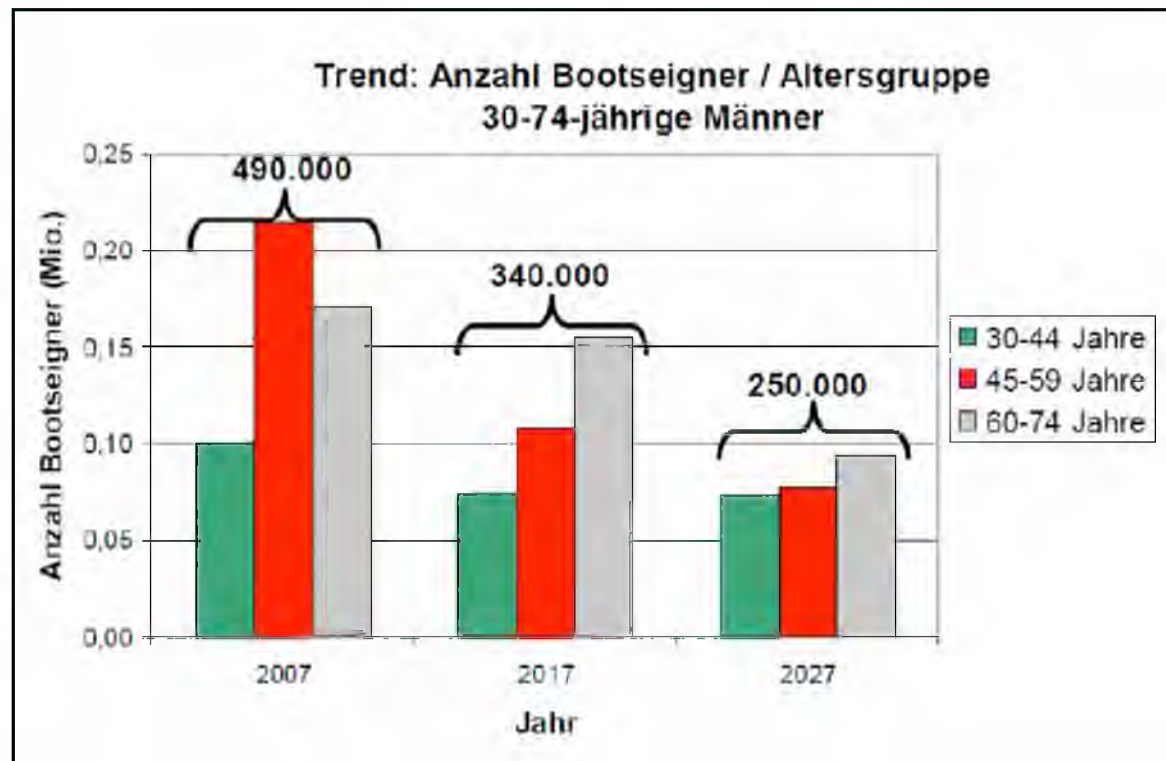
Segeln/Motorboot 

Quelle: BTE, dwif 2003



Rückläufige Tendenzen beim motorisierten Bootstourismus

Mögliche Halbierung der Anzahl deutscher Bootseigner in den kommenden 20 Jahren



Quelle: MELL, W.D. 2008: Strukturen im Bootsmarkt, FVSF Forschungsbericht Nr. 1, S. 126

- ❖ Grundsätze der Nutzung eines Gewässers werden durch das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** und die **Landeswassergesetze** geregelt
- ❖ Gem. **§ 23 Abs. 1 WHG** darf jedermann oberirdische Gewässer im Rahmen des **Gemeingebrauchs** nutzen, ohne hierfür eine Erlaubnis oder Bewilligung zu benötigen
- ❖ Der Umfang des Gemeingebrauchs ist im **Landeswassergesetz** (§§ 21/22 LWaG) näher definiert; er umfasst aber fast ausschließlich traditionelle Benutzungsformen wie das Baden, Waschen, Viehtränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Ruderboote, Paddelboote, Kajaks u. ä.)

Zur rechtlichen Beurteilung über die Zulässigkeit einer Wassersportnutzung ist es entscheidend, ob es sich um ein Bundes- oder ein Landesgewässer handelt.

Das **Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)** regelt, welche Gewässer zu den Bundeswasserstraßen zählen. Dort gilt die Regel, dass jedermann das Recht hat, Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen zu befahren (§ 5 Satz 1 WaStrG).

Landeswassergesetzes (LWG) Durch Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums wird *im Einvernehmen mit dem Umweltministerium* bestimmt, welche Gewässer schiffbar sind, die dann von jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren werden dürfen.

Gewässer

Schiffbare Gewässer

Sonstige Gewässer

Bundeswasserstraße

Landeswasserstraße

Seewasserstraße

Binnenwasserstraße

Deutschland:

ca. 7.300 km

Binnenwasserstraßen

davon 75 % nat. Gewässer

25 % Kanäle

Nicht anlagengebunden: Ausübung des Wassersports

Grundsätze der Nutzung eines Gewässers werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Wasserstraßengesetz und die Landeswassergesetze geregelt

Anlagengebunden

z.B. Zulassung von Sportboothäfen, ortsfeste und bewegliche Anlagen wie Bootsstege, Bootseinsatzstellen oder Ankerbojen

(Bundeswasserstraße, Landeswasserstraße, sonstige Gewässer)

Baurecht, wasser- und schifffahrtsrechtliche Genehmigungen nach Wasserstraßengesetz, Landeswassergesetz, naturschutzfachliche Bewertung

Jüngstenschein Segelschein für die Kleinen ab 7 Jahre
Grundschein Segelschein für Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene

Sportbootführerschein Binnen (Segeln / Motor)
Pflicht ab 5 PS und 15 m Bootslänge

Änderung ab 2013 bis 15 PS führerscheinfrei



Sportbootführerschein See - Pflichtschein für Motorbootfahrer und Hochseeskipper

Sportküstenschifferschein - Segelschein für Hochseesegler im Küstenbereich

Sportseeschifferschein - Segelschein für das Skippern auf erweiterten Küstenmeeren

Sporthochseeschifferschein - der Segelschein für weltweite Fahrt

Charterscheinregelung

Seit rund 10 Jahren dürfen auf extra ausgewiesenen Gewässern nach vorheriger Einweisung durch den Vermieter motorisierte Hausboote ohne Führerschein genutzt werden.

- ❖ Müritz-Elde-Wasserstraße
- ❖ Müritz-Havel-Wasserstraße
- ❖ Störwasserstraße (Schweriner See)
- ❖ Peene (Kummerower See-Peenestrom)



Rechtliche Aspekte zum Wassersport

- ❖ Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) (31.5.1995)
- ❖ Verordnung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung) (17.1. 1990, geändert 20.01.2006)
Müritz-Elde-Wasserstraße (4 Strecken); Störwasserstraße (2 Strecken)
- ❖ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
- ❖ Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), 2000/60/EWG
- ❖ Naturschutzrecht
(BNatSchG, 2009; NatSchAG M-V, 2010)
§ 20 LNatSch AG M-V (Absatz 1, Satz 1)
Zerstörungs- und Beeinträchtigerungsverbot von Röhrichten
- ❖ Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Juni 1997



Der Grad der Auswirkung variiert dabei je nach:

- ❖ der **Größe** und **Art** des genutzten **Gewässers**
- ❖ der betroffenen **Arten und Lebensraumtypen**
- ❖ der **Anzahl** der **Boote** bzw. Schiffe
- ❖ der **Art** der **Boote** bzw. Schiffe
- ❖ der **Nutzungsdauer des Gewässers** im Jahresverlauf
- ❖ dem **Verhalten** der Nutzer

- ❖ Beunruhigung
- ❖ Gewässerbelastungen
- ❖ Verkehrsfrequentierung
- ❖ Lärmbelästigung
- ❖ Gewässerverunreinigung
- ❖ Ufernutzung, -verbauung

- **Lärmemissionen** durch Motoren, Generatoren, Unterhaltung, Musik...
- **Abgasemissionen durch Motoren**
- **Öliges Abwasser** (Bilgenwasser) / **Öl ins Wasser** (Kanistertanken)
- **Fäkalhaltiges Abwasser** (Schwarzwasser)
- **Abwasser von Küchen, sanitären Anlagen** (Grauwasser)
- **Schadstoffausschwemmungen** z.B. Zink aus Korrosionsschutzanoden, Bestandteile von Antifoulinganstrichen
- **Müll** z.B. Zigarettenkippen; Getränkeflaschen, etc.

Quellen: AUBE 2004, ECNI 2009, SCHEMEL & ERBGUTH 2000, STMLU 2000

Physische Gewässerbelastungen

Physische Störungen

- Ankern Wellenschlag
- Aufwirbelungen
- Umknicken von Schilfhalmen
- Herausreißen von Pflanzen
- Erosionsfolgen am Ufer

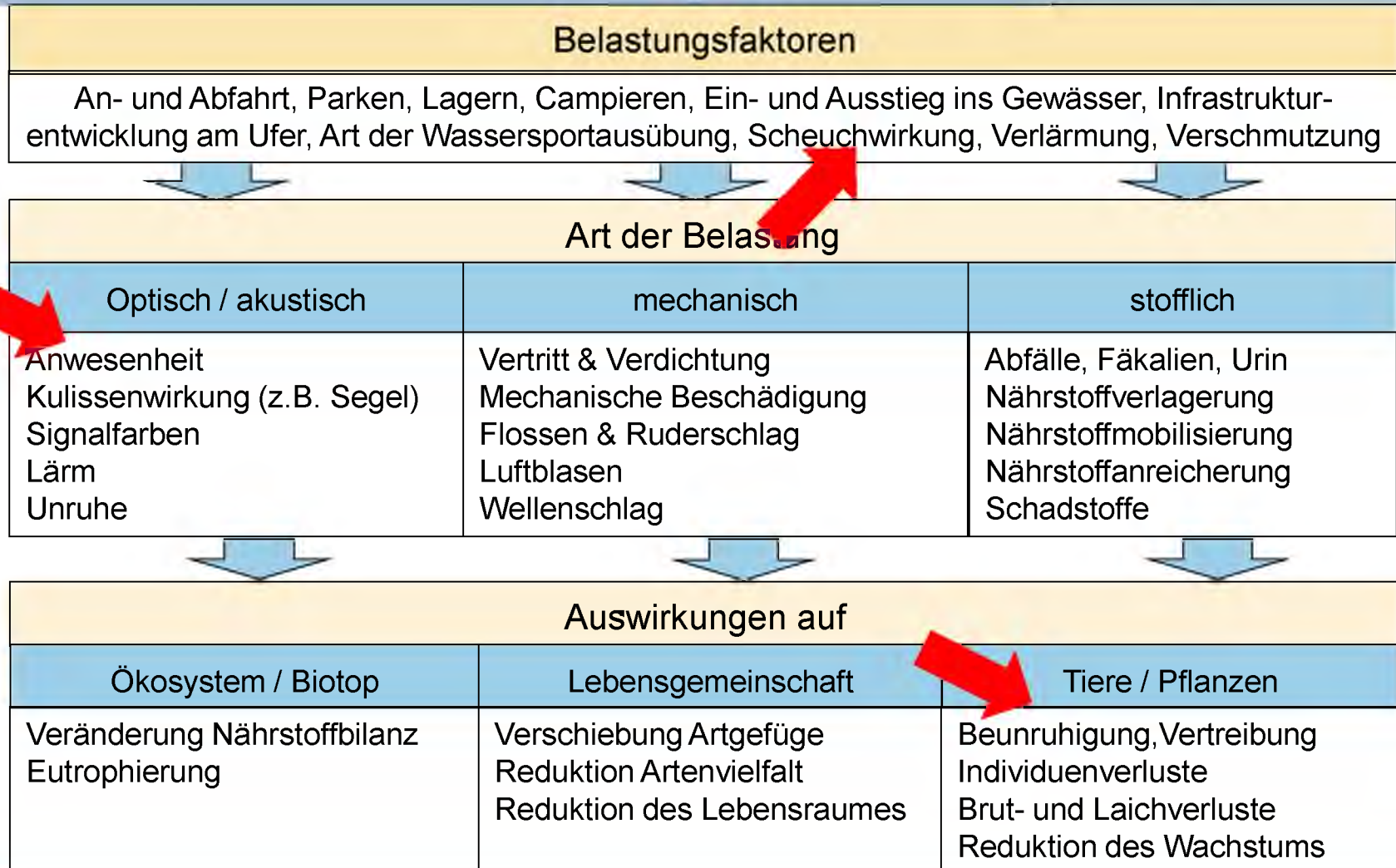


Störung von Flora & Fauna z.B.

- Beeinträchtigung der Wasservegetation
- Rückgang des Fischbestandes durch Angeln
- Beeinträchtigung von Laichplätzen, Muschelbänken
- Beunruhigung von Wasservögeln (Vertreibung, Störung der Brutplätze)



Quellen: AUBE 2004, ECNI 2009, SCHEMEL & ERBGUTH 2000, STMLU 2000

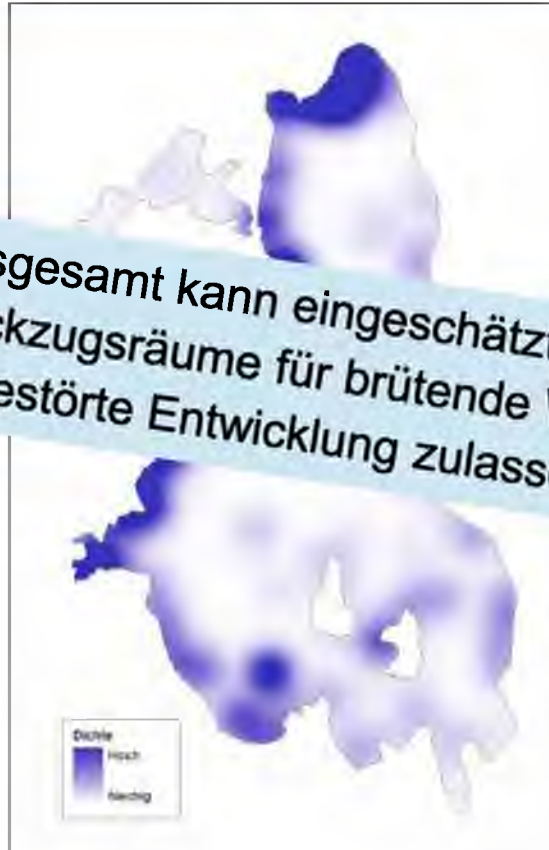


Fluchtdistanzen von Vögeln

Art	Mittlere Fluchtdistanz
Haubentaucher	ca. 50 m
Graureiher	ca. 50 m
Höckerschwan	ca. 55 m
Kormoran	ca. 90 m
Bläsralle	ca. 90 m
Schnatterente	ca. 110 m
Tafelente	ca. 143 m
Kolbenente	ca. 145 m
Stockente	ca. 170 m
Gänsesäger	ca. 190 m
Schellente	ca. 195 m
Graugans	ca. 200 m
Reiherente	ca. 220 m
Seeadler	ca. 225 m

Quelle: *Die Schweriner Seen – ein bedeutendes Wasservogelrefugium in Mecklenburg-Vorpommern*; ORM 2007
SCHELLER, M. & G. SCHIEWECK: *Brut- und Rastvögel auf den Schweriner Seen*

Fallbeispiel: Schweriner See



Rastvogeldichte



Bootsdichte

„Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass im USG keine größeren Rückzugsräume für brütende Wasservögel vorhanden sind, die eine ungestörte Entwicklung zulassen.“

Salix- Kooperationsbüro für Umwelt- und Landschaftsplanung 2010

Quelle:

*Die Schweriner Seen – ein bedeutendes Wasservogelrefugium in Mecklenburg-Vorpommern ; ORM 2007
SCHELLER, M. & G. SCHIEWECK: Brut- und Rastvögel auf den Schweriner Seen*

Biotopgefährdungen der Binnengewässer, Meere & Küsten

Sport- u. Freizeitaktivitäten sowie Tourismus stehen an 6. bzw. 5. Stelle der Faktoren für Biotopgefährdungen der Binnengewässer, Meere & Küsten



Abb. 2: Gefährdungsfaktoren bei den Biotoptypen der Binnengewässer (Typen 21. – 24.)

Fig. 2: Causes of threats to limnic habitat types



Abb. 1: Gefährdungsfaktoren bei den Biotoptypen der Meere und Küsten (Typen 01. – 11.)

Fig. 1: Causes of threats to habitat types of coastal areas and the open sea

Quelle: Ricken, U.; Finck, P.; Raths, U.; Schröder, E.; Ssymank, A.:

Ursachen der Gefährdung von Biotoptypen in Deutschland.
Natur und Landschaft 5/2010

10 Goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

1. Sensible Bereiche

Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammflächen (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.

2. Abstand halten

Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen - auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter.

3. Naturschutzgebiete

Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweilig völlig untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

4. Feuchtgebiete

Nehmen Sie in "Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung" bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.

5. Starten und Anlanden

Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.

10 Goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

6. Lebensräume

Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.

7. Im Watt

Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, um Tiere nicht zu stören oder zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen und bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie hier mit langsamer Fahrstufe.

8. Beobachtung

Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.

9. Sauberes Wasser

Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt der Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen, genauso wie Altöle, in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten.

10. Information

Machen Sie sich diese Regeln zu eigen und informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrtgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, daß diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.

❖ **Rechtlicher Rahmen**

(Befahrensverbote, räuml., zeitl., mengenmäßig)

❖ **Freiwillige Vereinbarungen**

(Nutzungs-)beschränkungen

❖ **Lenkungs- und Informationsmaßnahmen**

(Aufklären geht vor regeln)

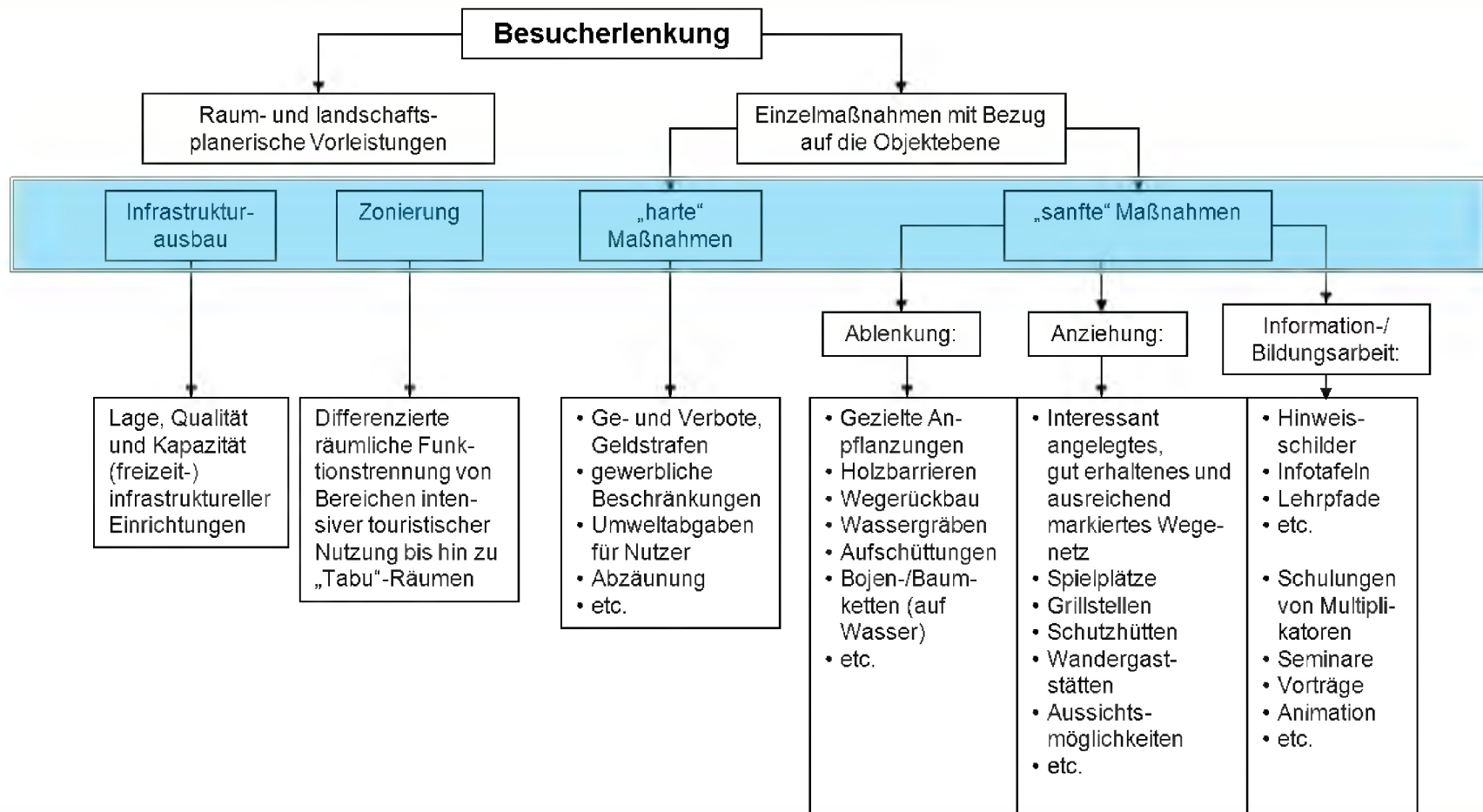
Befahrensregelungen aus Naturschutzgründen (Kanu)

751 Befahrensregelungen auf deutschen Gewässern 2007

- 346 ganzjährige Befahrensverbote (46,07 %)
- 109 zeitlich befristete Regelungen (14,51 %)
- 263 Sonderregelungen (35,02 %)
- 33 freiwillige Befahrensregelungen (4,40 %)

Die Zunahme von „Sonderregelungen“ wird vom Deutschen Kanuverband (DKV) begrüßt z.B. Befahren bei ausreichendem Wasserstand, Verbote die Ufer zu betreten, da ein natur- und landschaftsverträglicher Kanusport weiterhin möglich ist

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung



Seit 2003 werden in Mecklenburg-Vorpommern Managementpläne für 37 FFH-Gebiete erarbeitet, von denen 11 bedeutsam für den maritimen Tourismus sind.

Wesentliche *Erfahrungen* aus dem mehrjährigen Diskussionsprozess sind:

- *Konflikte werden häufig überschätzt*
- *Räumliche und zeitliche Differenzierung lösen viele vermutete Konflikte aus*
- *Diskussion schafft besseres Verständnis*
- *Die Zunahme von Störungen bei erhöhter Nutzungsintensität wird oft überschätzt*
- *Mangelnde Information über Schutzanforderungen erklärt Fehlverhalten häufiger als fehlende Bereitschaft*
- *Räumliche Differenzierung der Nutzungseinschränkungen und -möglichkeiten setzt Information voraus.*

Freiwillige Vereinbarungen sind ein Instrument zur Konfliktlösung

Naturschutzrechtlich motivierte Befahrensverbote außerhalb festgesetzter NSG sind rechtlich (nicht) möglich

Naturschutzfachlich wertvolle Gebiete sind selten und besonders empfindlich.

Ihnen droht Verlust oder sie sind nach einer nachhaltigen Veränderung, wenn überhaupt, erst nach vielen Jahren und Jahrzehnten wieder herstellbar.

Die Gebiete sind meist an spezielle Standortbedingungen gebunden.

Derartige Standorte verdienen daher aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht unseren besonderen Schutz.

Der Mensch kann sich dagegen Vorgaben und veränderten Randbedingungen äußerst flexibel anpassen.

Zitat (leicht geändert): „Merkblatt DWA-M 603 Freizeit und Erholung an Fließgewässern“,
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., 2007

Wassersport & Naturschutz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Weiter geht's mit den Fachvorträgen ...